

## **Bericht**

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die  
Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die  
Stadt Steyr 1992 geändert werden  
(Oö. Gemeinderechts-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-244/2-XXVII,  
miterledigt [Beilage 366/2011](#) und [Beilage 369/2011](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Städte und Gemeinden sind gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG selbständige Wirtschaftskörper, die als solche das Recht haben, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Daher steht ihnen - wie jeder anderen Gebietskörperschaft oder natürlichen bzw. juristischen Person auch - grundsätzlich der Zugang zu sämtlichen Finanzinstrumenten offen, die nicht durch Finanzmarktregulative oder andere im öffentlichen Interesse liegende Rechtsvorschriften verboten sind.

Wenn auch der Großteil der Gemeinden in der Vergangenheit die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet hat, sind angesichts der aktuellen Entwicklungen zusätzliche, gesetzliche Regelungen angezeigt. Zwar haben die Gemeindeordnung und Stadtstatute schon bisher die Rechtslage und den Umgang von Gemeinden mit Finanzgeschäften umfassend geregelt. So hätten etwa in der Vergangenheit abgeschlossene Zinstauschgeschäfte schon nach der bisherigen Rechtslage dem Land als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Im Interesse der Rechtssicherheit scheinen aber Konkretisierungen geboten, die den Gemeindeverantwortlichen mehr Klarheit im Umgang mit Finanzgeschäften geben. Dadurch können schon im Vorfeld Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung durch die Gemeinden ausgeschlossen werden.

Mit den verschiedenen Formen von Finanzgeschäften sind unterschiedlichste finanzielle Wagnisse verbunden. Die eigentliche, für die Gesamtwirtschaft sinnvolle Funktion derivativer

Finanzinstrumente besteht in der Absicherung von Risiken, vor allem durch schwankende Marktpreise, Wechselkurse oder Zinsen. So konnten die oberösterreichischen Gemeinden bislang (Stichtag 30. Juni 2011) durch den Abschluss von Fremdwährungsdarlehen, übrigens ausschließlich in Schweizer Franken, durchwegs Ausgabeneinsparungen erzielen, weil sie in den Jahren 1999 bis 2009 von der konstanten Zinsdifferenz von ca. 1,5 % zwischen Schweizer Franken und Euro profitierten. Selbst bei Zinsabsicherungsverträgen und Zinsderivat-Verträgen (zB Swaps) erreichten die Städte und Gemeinden zum Teil positive Zwischenergebnisse, auch wenn in der Öffentlichkeit das Gesamtbild durch teils sehr hohe Verluste einzelner Städte und Gemeinden stark negativ geprägt wurde.

Dient jedoch ein solches Finanzgeschäft nicht mehr der Risikominimierung, weil es losgelöst von einem Grundgeschäft (zB Darlehensvertrag) abgeschlossen wird, rückt der Hochrisiko-Charakter immer mehr in den Vordergrund. Derivative Finanzinstrumente - insbesondere Optionen, Futures oder Swaps - sind abgeleitete Finanzgeschäfte, deren eigener Wert sich insbesondere aus der Entwicklung eines Basiswerts, eines Fremdwährungskurses, eines Zinssatzes, einer Aktie oder eines sonstigen Index ergibt. Sie stellen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern dar, die sich gegenseitig eine bestimmte Ertragschance gegen bestimmte Marktrisiken - vor allem im Zins- und Währungsbereich - versprechen (vgl. dazu BÖCK ua. [Hg], Strukturiertes Finanzmanagement der öffentlichen Hand [2005]; GROSSMANN/HAUTH, Kommunales Risikomanagement und aufsichtsbehördliche Kontrolle in Österreich, Studie im Auftrag des Staatsschuldenausschusses [2009]; RIEDL, Richtlinien für Finanzgeschäfte für Gemeinden, RFG 04/2009).

Bei den Geldern der Städte und Gemeinden handelt es sich um öffentliche Mittel, die nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten sind. Gerade Hochrisiko-Geschäfte widersprechen diesen Grundsätzen. Der Abschluss hochrisikanter derivativer Finanzinstrumente gehört zweifellos nicht zu den Aufgaben einer Stadt bzw. Gemeinde, sodass der Einsatz derivativer Finanzinstrumente primär der Budget- und Liquiditätssicherung zu dienen hat. Im Hinblick auf die bestimmten, komplexen Finanzgeschäfte innewohnenden Risiken soll die Entscheidungsfindung in den Städten und Gemeinden zusätzlich durch die Aufsichtsbehörde fachlich unterstützt werden.

Mit der vorliegenden Novelle soll im Sinn einer Gesamtbetrachtung sowie zur Klarstellung der bisher bereits bestehenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflichten ein in sich abgeschlossenes und transparentes Gesamtsystem aller Regelungen über Finanztransaktionen der Städte und Gemeinden in die Gemeindeorganisationsgesetze aufgenommen werden. Dies betrifft Bestimmungen über

- die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen,
- den Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte,
- die Veranlagung von Vermögen,
- die Übernahme von Haftungen und
- das Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte für kommunale Unternehmungen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 115 Abs. 2, Art. 119a Abs. 3 B-VG und - soweit die Rechtsunwirksamkeit von Rechtsgeschäften angeordnet wird - aus Art. 15 Abs. 9 B-VG; für die Darlehensaufnahme ist auch § 14 F-VG zu nennen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch die Intensivierung der aufsichtsbehördlichen Kontrolle ist mit Mehrkosten für das Land Oberösterreich zu rechnen. Diesen Kosten steht allerdings insoweit ein Mehrwert gegenüber, als durch die in der Novelle vorgesehenen Kontrollmechanismen die Städte und Gemeinden vor finanzieller Übervorteilung geschützt werden.

Auch wenn riskante Finanzgeschäfte zwar an sich zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen, ist eine entsprechende Prüfung dieser zum Teil hochkomplexen Rechtsgeschäfte immens aufwendig und im Einzelfall wird auch die Beiziehung externer Expertise (durch Sachverständige) erforderlich sein. Diese Mehrkosten sind im Vorhinein allerdings nicht bezifferbar.

Überdies wird es durch zwei, auf Grund entsprechender Verordnungsermächtigungen zu erlassender Verordnungen zu (einmaligen) Mehrausgaben kommen, die sich aber im üblichen Rahmen bewegen werden.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I (Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990)**

##### **Zu Art. I Z 1 (§ 56 Abs. 4):**

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

##### **Zu Art. I Z 2 (§ 69a):**

Mit der vorliegenden Regelung soll - unbeschadet der sich schon aus dem Straf- und Gesellschaftsrecht ergebenden allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 159 StGB, § 25 GmbHG, § 84 AktG etc.) - die besondere Verpflichtung der Gemeinde beim Umgang mit öffentlichen Mitteln unterstrichen werden, auch wenn diese nicht direkt, sondern im Wege einer Unternehmensbeteiligung privatwirtschaftlich tätig wird. Erfasst werden durch diese Regelung auf Grund der Übergangsbestimmung im Art. VI nur nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gegründete Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Städten und Gemeinden zu mehr als 50 % beteiligt ist.

##### **Zu Art. I Z 3 (§ 83 Abs. 1):**

§ 83 war schon bisher eine ausschließliche Sonderbestimmung für Kassenkredite, weil auf Grund ihrer besonderen Funktion im Gemeindehaushalt spezielle Bestimmungen erforderlich sind und der Kassenkredit vom Darlehen zu unterscheiden ist, wobei auch der Kassenkredit grundsätzlich ein Finanzgeschäft ist, konkret eine Art Kontokorrentkredit.

Da aber Kassenkredite zum Zwecke der Risikominimierung ohnehin (ua.) nur aufgenommen werden dürfen, wenn sie auf Euro lauten und für sie ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist, soll § 84 für Kassenkredite nicht gelten.

#### **Zu Art. I Z 4 (§§ 84 und 85):**

##### **Zu § 84:**

Schon durch die Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Bestimmung auch "sonstige Finanzgeschäfte" und "Veranlagungen" zum Inhalt hat.

Zum Begriff des Darlehens ist auf § 983 ABGB hinzuweisen, dem zufolge sich der Darlehensgeber in einem Darlehensvertrag verpflichtet, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.

Auf Grund des Umstands, dass der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB Kreditvertrag heißt, handelt es sich bei "Darlehen" um den Ober- und bei "Kredit" um einen Unterbegriff. Daher sind vom hier verwendeten Darlehensbegriff auch Kredite umfasst, ohne dass dies im Gesetzestext selbst besonders erwähnt werden muss.

Die Aufnahme eines Darlehens und die nachträgliche Änderung des betreffenden Darlehensvertrags bedarf schon nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 84 Abs. 3) ab einer gewissen Betragsgrenze einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wobei die Betragsgrenze unverändert bleiben soll. Abgesehen von den gemäß Abs. 4 von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Darlehen bleibt diese Systematik für Darlehen in Euro, für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist und die nicht endfällig sind oder der Vorfinanzierung öffentlicher Fördermittel dienen, gemäß Abs. 3 grundsätzlich unverändert. Alle anderen Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte unterliegen jedenfalls gemäß Abs. 2 einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht. Neben den übrigen zu erfüllenden Voraussetzungen können diese Rechtsgeschäfte nur dann genehmigt werden, wenn sie einem Geschäftstyp entsprechen, der in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurde.

Die genaue Form der Vertragsgestaltung ist - insbesondere auch unterhalb der Betragsgrenze für die Genehmigungspflicht - im Hinblick auf die im Privatrecht geltende Vertragsfreiheit nicht näher bestimmbar. Daher können sowohl mehrere Einzelverträge als auch ein größeres Rechtsgeschäft etwa in Form eines Rahmenvertrags abgeschlossen werden, sofern die Konditionen soweit bestimmt sind, dass die Gesamtrisiko-Analyse durchgeführt werden kann. Werden mehrere Einzelverträge abgeschlossen, ist nur jenes Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig, mit dem die Betragsgrenze tatsächlich überschritten wird. Bei der Beurteilung dieses Rechtsgeschäfts im Rahmen der Gesamtrisiko-Analyse werden dann freilich auch die bereits laufenden Rechtsgeschäfte zu berücksichtigen sein. Falls die Gesamtrisiko-Analyse dann negativ ausfällt,

kommt im Ergebnis nur dieses einzelne Rechtsgeschäft (mangels Genehmigung) nicht zustande, auf bereits abgeschlossene Rechtsgeschäfte hat dies keine Auswirkungen; sie bleiben unverändert rechtswirksam.

Die Wortfolge "Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte" dient in erster Linie der Abgrenzung zur "Gewährung von Darlehen" gemäß Abs. 5. Eine "Aufnahme" nach diesem Begriffsverständnis liegt aber auch dann vor, wenn Konditionen des Vertrags nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung nachträglich geändert werden. Ansonsten wäre einer Umgehung dieser Regelung Tür und Tor geöffnet.

**Abs. 1:**

Zu Z 2 ist anzumerken, dass eine "anderweitige Bedeckung" entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis der Aufsichtsbehörde etwa dann möglich ist, wenn der Gemeinde ohnehin liquide finanzielle Mittel zur Verfügung stehen oder wenn die Gemeinde ihre Befugnis, bestimmte Abgaben auszuschreiben, bisher nicht oder nicht zur Gänze ausgeübt hat. Die Gemeinde soll aber nicht zur Veräußerung von längerfristig gebundenen Vermögenswerten (Liegenschaften etc.) gezwungen sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist etwa die Auflösung von Veranlagungen dann nicht notwendig, wenn dies - gemessen an den Kosten der Darlehensaufnahme - den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuwiderlaufen würde. Bei der Beurteilung im Einzelfall, ob eine "anderweitige Bedeckung" fehlt und daher die Aufnahme fremden Geldes erforderlich ist, hat die Aufsichtsbehörde also stets der für die Gemeinde wirtschaftlich bestmöglichen Lösung den Vorzug zu geben.

Die Voraussetzung der Z 3, das positive Ausfallen einer "Gesamtrisiko-Analyse", wird regelmäßig dann erfüllt sein, wenn die Verzinsung und Tilgung des Darlehens unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde - einschließlich aller bestehenden Finanzschulden und deren aktuellen Risikobewertung - mit deren dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen, also das damit verbundene Risiko für die Gemeinde vertretbar ist, weil der wirtschaftliche Nutzen überwiegt. Außerdem muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts nicht verhindert wird. All das hat die Gemeinde in einem Tilgungs- und Maßnahmenplan darzustellen, den sie der Aufsichtsbehörde mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen haben wird. An dieser Stelle ist zudem auf die Verordnungsermächtigung im Abs. 7 hinzuweisen, der zufolge für bestimmte Geschäftstypen - im Rahmen der Gesamtrisiko-Analyse - eine vereinfachte Risikoabschätzung vorzusehen ist (Z 1). Diese vereinfachte Risikoabschätzung für jene Geschäftstypen, die mit einem überschaubaren finanziellen Risiko verbunden sind, bezweckt die Erleichterung des Vollzugs dieser Gesetzesbestimmung, aber auch die Senkung von Verwaltungskosten.

**Abs. 2:**

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist (ua.) gemäß Abs. 2 Z 1, dass das Rechtsgeschäft einem Geschäftstyp entspricht, der in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurde, zumal diese Verordnung eine taxative Aufzählung von genehmigbaren Rechtsgeschäften enthält ("Positivliste").

**Abs. 3:**

Zu Z 3 wird festgehalten, dass ein Darlehen grundsätzlich dann endfällig ist, wenn die Darlehensschuld erst am Ende der Laufzeit zurückgezahlt werden soll. Werden bei einem Darlehen bloß (teilweise) tilgungsfreie Zeiträume vereinbart, macht dieser Umstand allein ein Darlehen noch nicht zu einem endfälligen. Vielmehr ist bei einer Gesamtbetrachtung auf das Wesen bzw. auf den überwiegenden Charakter des betreffenden Rechtsgeschäfts abzustellen. Klargestellt wird, dass endfällige Darlehen - in jeder Form, also auch in Euro - nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung nur abgeschlossen werden können, wenn sie in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurden.

Ein Darlehen dient dann der Vorfinanzierung öffentlicher Fördermittel, wenn das Darlehen zur Vorfinanzierung rechtlich oder tatsächlich gesicherter öffentlicher Fördermittel in der zugesicherten Höhe aufgenommen wird (vgl. dazu § 80 Abs. 2).

**Abs. 4:**

Diese Ausnahmebestimmung betrifft ausschließlich die Aufnahme von Darlehen in Euro, für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist, sodass Fremdwährungsdarlehen oder sonstige Finanzgeschäfte in den Fällen der Z 1 bis 3 ausnahmslos genehmigungspflichtig sind und dann abgeschlossen werden können, wenn sie in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurden.

**Abs. 5:**

Die Bestimmung entspricht hinsichtlich der Darlehensgewährung der bisherigen Rechtslage.

**Abs. 6:**

Um das Gesamtsystem dieses Landesgesetzes zum Zwecke der Risikominimierung für die Gemeinden abzurunden, sollen künftig auch Rechtsgeschäfte, die der Vermögensveranlagung dienen, grundsätzlich mit den im Gesetz genannten Ausnahmen genehmigungspflichtig sein.

**Abs. 7:**

Inhalt dieser Verordnung werden jedenfalls folgende Bestimmungen sein, wobei eine Differenzierung anhand von Höchst- bzw. Nominalbeträgen und Laufzeiten vorgesehen werden kann:

- Nicht genehmigungspflichtige Veranlagungsformen
  - Veranlagungen zur Kassenhaltung
  - sonstige Veranlagungen
- Derivative Finanzinstrumente
  - Arten derivativer Finanzinstrumente
- Fremdwährungs-Finanzierungen
- Sonstige Bestimmungen
  - vereinfachte Risikoabschätzung (abgestuft nach Geschäftstypen und -gruppen)
  - Beratungspflicht
  - Genehmigungsantrag (notwendige Unterlagen).

Ausdrücklich angemerkt wird, dass sich die Bestimmungen über eine Beratungspflicht und die Dokumentation (der im Genehmigungsfall dem Antrag anzuschließende Unterlagen) an dem mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Wagnis zu orientieren haben und daher je nach Geschäftstyp unterschiedliche Formen der Beratung festzulegen sind. Sie kann etwa von einer für übliche Euro-Darlehen unter der Genehmigungsgrenze unter Umständen ausreichenden einfachen Beratung durch das Kreditinstitut bis zur Notwendigkeit eines vom Kreditinstitut unabhängigen Gutachtens reichen.

**Zu § 85:**

Schon durch die Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Bestimmung nur mehr "Haftungen" zum Gegenstand hat.

**Abs. 1:**

Gemeindeverbände können ihre gesetzliche Grundlage im Oö. Gemeindeverbändegesetz oder anderen Gesetzen haben (Sozialhilfeverbände, Abfallverbände). Hingegen sind Wasserverbände und Wassergenossenschaften, darunter fallen auch Abwasserverbände, keine Gemeindeverbände im Sinn des Gesetzes, da nach den wasserrechtlichen Bestimmungen nicht nur Gemeinden Mitglied sein können.

**Abs. 2:**

Mit den Z 1 und 2 wird normiert, dass unbefristete oder ziffernmäßig unbestimmte Haftungen wegen des damit verbundenen, nicht kalkulierbaren Risikos unzulässig sind. Mit Z 3 wird klargestellt, dass die Haftungsübernahme nur dann zulässig ist, wenn die der Haftung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte - auch jene eines Rechtsträgers gemäß Abs. 1 (zB einer "Gemeinde-KG") - die Anforderungen des § 84 erfüllen.

**Abs. 3:**

Wie bisher bedarf die Übernahme einer Haftung ab einer näher bestimmten Betragsgrenze der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, die nur auf Grund näher bestimmter Voraussetzungen zu versagen ist.

**Abs. 4:**

Da die Haftungen der Gemeinden für Darlehen, die von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften aufgenommen wurden, auch in die Haftungsobergrenzen gemäß Abs. 6 einzurechnen sind, entfällt die bisherige Ausnahme von der Genehmigungspflicht.

Unterhalb der Betragsgrenze des Abs. 3 soll nunmehr eine Anzeigepflicht bestehen, wobei das Rechtsgeschäft erst nach der aufsichtsbehördlichen Nichtuntersagung rechtswirksam wird (§ 106 Abs. 3). Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Aufsichtsbehörde zu jeder Zeit über den Gesamtstand der von den Gemeinden übernommenen Haftungen informiert ist und durch die

Möglichkeit der aufsichtsbehördlichen Untersagung die Einhaltung der auf Grund des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 festzulegenden Haftungsobergrenzen sichergestellt ist.

**Abs. 5:**

Durch diesen Absatz wird normiert, dass die Gemeinde Haftungen nur insoweit übernehmen darf, als diese über eine Haftung als Bürge und Zahler nicht hinausgehen. Daraus folgt, dass die Gemeinde insbesondere nicht befugt ist, Garantien und sogenannte Patronatserklärungen oder andere Erklärungen mit vergleichbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen abzugeben.

**Abs. 6:**

Zur Begrenzung der immer größer werdenden Haftungsverpflichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden wurde im Österreichischen Stabilitätspakt 2011 die Festlegung rechtlich verbindlicher Haftungsobergrenzen für die Bundesebene, die jeweilige Landesebene und die jeweilige Gemeindeebene vereinbart.

Erfasst werden dabei auch die dem Sektor Staat zugehörigen Ausgliederungen, die im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegen, sodass erstmals die gesamten Haftungsverbindlichkeiten, die den Gemeinden zuzurechnen sind und ihnen potenziell zur Last fallen können, beschränkt werden. Diesem Zweck soll diese Verordnungsermächtigung dienen.

**Zu Art. I Z 5 (§ 92 Abs. 3):**

Diese Ergänzung ergibt sich aus den zwingend umzusetzenden Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2011.

**Zu Art. I Z 6 (§ 106 Abs. 3):**

§ 106 Abs. 3 ist anzupassen, weil diese Bestimmung hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte lediglich auf die Erteilung der aufsichtsbehördlichen "Genehmigung" abstellt. Da nunmehr im § 85 Abs. 4 ein Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sollen auch anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten erst dann rechtswirksam sein, wenn die Aufsichtsbehörde das Rechtsgeschäft nicht innerhalb offener Frist untersagt hat.

In diese Bestimmung wird nun erstmals eine Genehmigungsfiktion aufgenommen, die jener des § 78 Abs. 3 der Stadtstatute entspricht. Unabhängig von der nunmehr vorgesehenen Drei-Monats-Frist, bei deren Ablauf die aufsichtsbehördliche Genehmigung ohnehin als erteilt gilt, hat die Entscheidung der Aufsichtsbehörde schon nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen so rasch als möglich, also jedenfalls ohne unnötigen Aufschub, zu erfolgen. Ist die Sache entscheidungsreif, so hat die Aufsichtsbehörde daher unverzüglich die beantragte Genehmigung aktiv zu erteilen und nicht die Genehmigungsfiktion durch Fristablauf schlagend werden zu lassen.

Wenn aber zwar an sich erlaubte, jedoch genehmigungs- oder anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung oder Nichtuntersagung gegenüber Dritten nicht rechtswirksam werden, so gebietet es schon ein Größenschluss, dass - abgesehen von Veranlagungen - Rechtsgeschäfte, die in einer Verordnung gemäß § 84 Abs. 7 nicht für zulässig erklärt wurden, ebenfalls keine Rechtswirksamkeit erlangen können.

**Zu Artikel II  
(Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992,  
des Statuts für die Stadt Wels 1992 und des Statuts für die Stadt Steyr 1992)**

**Zu Art. II Z 1 (§ 56 Abs. 1a):**

Diese Ergänzung ergibt sich aus den zwingend umzusetzenden Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2011.

**Zu Art. II Z 2 (§ 58a):**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 enthielt im § 83 schon bisher eine ausschließliche Sonderbestimmung für Kassenkredite, weil auf Grund ihrer besonderen Funktion im Gemeindehaushalt spezielle Bestimmungen erforderlich sind und der Kassenkredit vom Darlehen zu unterscheiden ist, wobei auch der Kassenkredit grundsätzlich ein Finanzgeschäft ist, konkret eine Art Kontokorrentkredit.

Auf Grund des nunmehrigen Regelungsinhalts des § 58 wurde die Bestimmung des § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 in ihrer novellierten Form in die Stadtstatute übernommen, um die Zulässigkeit von Kassenkrediten zu unterstreichen und um eine Angleichung an die Oö. Gemeindeordnung 1990 vorzunehmen.

Da aber Kassenkredite zum Zwecke der Risikominimierung ohnehin (ua.) nur aufgenommen werden dürfen, wenn sie auf Euro lauten und für sie ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist, soll § 58 für Kassenkredite nicht gelten.

**Zu Art. II Z 3 (§ 59):**

Schon durch die Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Bestimmung nur mehr "Haftungen" zum Gegenstand hat. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Sinn der gewünschten Einheitlichkeit diese Bestimmung dem § 85 Oö. Gemeindeordnung 1990 entspricht, soweit die besondere Struktur der Statutarstädte nicht ausnahmsweise abweichende Regelungen erfordert.

**Abs. 1:**

Zu Z 1 ist anzumerken, dass bei der Übernahme von Haftungen für Dritte oder Rechtsträger, an denen die Stadt nicht mehrheitlich beteiligt ist, im öffentlichen Interesse gelegene Gründe vorliegen müssen, um vom Bestehen eines "besonderen Interesses" sprechen zu können.

Mit den Z 2 und 3 wird normiert, dass unbefristete oder ziffernmäßig unbestimmte Haftungen wegen des damit verbundenen, nicht kalkulierbaren Risikos unzulässig sind. Mit Z 4 wird klargestellt, dass die Haftungsübernahme nur dann zulässig ist, wenn die der Haftung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte die Anforderungen des § 58 erfüllen.

**Abs. 2:**

Wie bisher bedarf die Übernahme einer Haftung ab einer näher bestimmten Betragsgrenze der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, die nur auf Grund näher bestimmter Voraussetzungen zu versagen ist. Aus Gründen der Gesamtsystematik wird der Genehmigungsvorbehalt nunmehr schon im § 59 Abs. 2 geregelt, weshalb der bisherige Genehmigungsvorbehalt im bisher geltenden § 78 Abs. 1 Z 3 entfällt.

**Abs. 3:**

Unterhalb der Betragsgrenze des Abs. 2 soll nunmehr eine Anzeigepflicht bestehen, wobei das Rechtsgeschäft erst nach der aufsichtsbehördlichen Nichtuntersagung rechtswirksam wird (§ 78 Abs. 3). Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Aufsichtsbehörde zu jeder Zeit über den Gesamtstand der von der Stadt übernommenen Haftungen informiert ist und durch die Möglichkeit der aufsichtsbehördlichen Untersagung die Einhaltung der auf Grund des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 festzulegenden Haftungsobergrenze sichergestellt ist.

**Abs. 4:**

Durch diesen Absatz wird normiert, dass die Stadt Haftungen nur insoweit übernehmen darf, als diese über eine Garantie nicht hinausgehen (vgl. dazu § 65c Z 1 Bundeshaushaltsgesetz). Daraus folgt, dass die Stadt insbesondere nicht befugt ist, sogenannte Patronatserklärungen oder andere Erklärungen mit vergleichbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen abzugeben.

**Abs. 5:**

Zur Begrenzung der immer größer werdenden Haftungsverpflichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden wurde im Österreichischen Stabilitätspakt 2011 die Festlegung rechtlich verbindlicher Haftungsobergrenzen für die Bundesebene, die jeweilige Landesebene und die jeweilige Gemeindeebene vereinbart.

Erfasst werden dabei auch die dem Sektor Staat zugehörigen Ausgliederungen, die im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegen, sodass erstmals die gesamten Haftungsverbindlichkeiten, die den Gemeinden zuzurechnen sind und ihnen potenziell zur Last fallen können, beschränkt werden. Diesem Zweck soll diese Verordnungsermächtigung dienen.

#### **Zu Art. II Z 4 (§ 62a):**

Mit der vorliegenden Regelung soll - unbeschadet der sich schon aus dem Straf- und Gesellschaftsrecht ergebenden allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 159 StGB, § 25 GmbHG, § 84 AktG etc.) - die besondere Verpflichtung der Stadt beim Umgang mit öffentlichen Mitteln unterstrichen werden, auch wenn diese nicht direkt, sondern im Wege einer Unternehmensbeteiligung privatwirtschaftlich tätig wird. Erfasst werden durch diese Regelung auf Grund der Übergangsbestimmung im Art. VI nur nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gegründete Unternehmungen, an denen die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen Städten und Gemeinden zu mehr als 50 % beteiligt ist.

#### **Zu Art. II Z 5 (§ 78):**

§ 78 ist schon deshalb zu ändern, weil die bisherigen Genehmigungsvorbehalte im Abs. 1 Z 2 und 3 betreffend den "Abschluss von Darlehensverträgen" und die "Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen" nunmehr in den §§ 58 und 59 der Stadtstatute geregelt werden.

§ 78 Abs. 3 ist überdies anzupassen, weil diese Bestimmung hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte lediglich auf die Erteilung der aufsichtsbehördlichen "Genehmigung" abstellt. Da nunmehr im § 59 Abs. 3 ein Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sollen auch anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten erst dann rechtswirksam sein, wenn die Aufsichtsbehörde das Rechtsgeschäft nicht innerhalb offener Frist untersagt hat.

Unabhängig von der nunmehr vorgesehenen Drei-Monats-Frist, bei deren Ablauf die aufsichtsbehördliche Genehmigung ohnehin als erteilt gilt, hat die Entscheidung der Aufsichtsbehörde schon nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen so rasch als möglich, also jedenfalls ohne unnötigen Aufschub, zu erfolgen. Ist die Sache entscheidungsreif, so hat die Aufsichtsbehörde daher unverzüglich die beantragte Genehmigung aktiv zu erteilen und nicht die Genehmigungsfiktion durch Fristablauf schlagend werden zu lassen.

Wenn aber zwar an sich erlaubte, jedoch genehmigungs- oder anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung oder Nichtuntersagung gegenüber Dritten nicht rechtswirksam werden, so gebietet es schon ein Größenschluss, dass - abgesehen von Veranlagungen - Rechtsgeschäfte, die in einer Verordnung gemäß § 58 Abs. 7 nicht für zulässig erklärt wurden, ebenfalls keine Rechtswirksamkeit erlangen können.

**Zu Artikel III bis V  
(Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992,  
des Statuts für die Stadt Wels 1992 und des Statuts für die Stadt Steyr 1992)**

**Zu Art. III bis V, jeweils Z 1 und 2 (§ 18 Abs. 3 Z 7 und § 46 Abs. 1 Z 9):**

Hier erfolgt im Wesentlichen eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, wie sie nunmehr in den Stadtstatuten Verwendung finden. Zusätzlich soll für den Abschluss eines "sonstigen Finanzgeschäfts", aber auch für genehmigungspflichtige Veranlagungen, generell der Gemeinderat und zwar mit einem besonderen Präsenz- und Konsensquorum zuständig sein. An den jeweiligen Wertgrenzen hat sich nichts geändert.

**Zu Art. III bis V, jeweils Z 3 (§ 58):**

Schon durch die Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Bestimmung auch "sonstige Finanzgeschäfte" und "Veranlagungen" zum Inhalt hat. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Sinn der gewünschten Einheitlichkeit diese Bestimmung dem § 84 Oö. Gemeindeordnung 1990 entspricht, soweit die besondere Struktur der Statutarstädte nicht ausnahmsweise abweichende Regelungen erfordert.

Zum Begriff des Darlehens ist auf § 983 ABGB hinzuweisen, dem zufolge sich der Darlehensgeber in einem Darlehensvertrag verpflichtet, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.

Auf Grund des Umstands, dass der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB Kreditvertrag heißt, handelt es sich bei "Darlehen" um den Ober- und bei "Kredit" um einen Unterbegriff. Daher sind vom hier verwendeten Darlehensbegriff auch Kredite umfasst, ohne dass dies im Gesetzestext selbst besonders erwähnt werden muss.

Die Aufnahme eines Darlehens und die nachträgliche Änderung des betreffenden Darlehensvertrags bedarf schon nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 78 Abs. 1 Z 2) einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch die Aufnahme des Darlehens der jährliche Gesamtschuldendienst der Stadt 15 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres übersteigen würde. Abgesehen von den gemäß Abs. 4 von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Darlehen bleibt diese Systematik für Darlehen in Euro, für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist und die nicht endfällig sind oder der Vorfinanzierung öffentlicher Fördermittel dienen, gemäß Abs. 3 grundsätzlich unverändert. Alle anderen Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte unterliegen jedenfalls gemäß Abs. 2 einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht. Neben den übrigen zu erfüllenden Voraussetzungen können diese Rechtsgeschäfte nur dann genehmigt werden, wenn

sie einem Geschäftstyp entsprechen, der in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurde.

Die genaue Form der Vertragsgestaltung ist - insbesondere auch unterhalb der Betragsgrenze für die Genehmigungspflicht - im Hinblick auf die im Privatrecht geltende Vertragsfreiheit nicht näher bestimmbar. Daher können sowohl mehrere Einzelverträge, als auch ein größeres Rechtsgeschäft etwa in Form eines Rahmenvertrags abgeschlossen werden, sofern die Konditionen soweit bestimmt sind, dass die Gesamtrisiko-Analyse durchgeführt werden kann. Werden mehrere Einzelverträge abgeschlossen, ist nur jenes Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig, mit dem die Betragsgrenze tatsächlich überschritten wird. Bei der Beurteilung dieses Rechtsgeschäfts im Rahmen der Gesamtrisiko-Analyse werden dann freilich auch die bereits laufenden Rechtsgeschäfte zu berücksichtigen sein. Falls die Gesamtrisiko-Analyse dann negativ ausfällt, kommt im Ergebnis nur dieses einzelne Rechtsgeschäft (mangels Genehmigung) nicht zustande, auf bereits abgeschlossene Rechtsgeschäfte hat dies keine Auswirkungen; sie bleiben unverändert rechtswirksam.

Die Wortfolge "Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte" dient in erster Linie der Abgrenzung zur "Gewährung von Darlehen" gemäß Abs. 5. Eine "Aufnahme" nach diesem Begriffsverständnis liegt aber auch dann vor, wenn Konditionen des Vertrags nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung nachträglich geändert werden. Ansonsten wäre einer Umgehung dieser Regelung Tür und Tor geöffnet.

**Abs. 1:**

Zu Z 2 ist anzumerken, dass eine "anderweitige Bedeckung" entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis der Aufsichtsbehörde etwa möglich ist, wenn der Stadt ohnehin liquide finanzielle Mittel zur Verfügung stehen oder wenn die Stadt ihre Befugnis, bestimmte Abgaben aususchreiben, bisher nicht oder nicht zur Gänze ausgeübt hat. Die Stadt soll aber nicht zur Veräußerung von längerfristig gebundenen Vermögenswerten (Liegenschaften etc.) gezwungen sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist etwa die Auflösung von Veranlagungen dann nicht notwendig, wenn dies - gemessen an den Kosten der Darlehensaufnahme - den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuwiderlaufen würde. Bei der Beurteilung im Einzelfall, ob eine "anderweitige Bedeckung" fehlt und daher die Aufnahme fremden Geldes erforderlich ist, hat die Aufsichtsbehörde also stets der für die Stadt wirtschaftlich bestmöglichen Lösung den Vorzug zu geben.

Die Voraussetzung der Z 3, das positive Ausfallen einer "Gesamtrisiko-Analyse", wird regelmäßig dann erfüllt sein, wenn die Verzinsung und Tilgung des Darlehens unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt - einschließlich aller bestehenden Finanzschulden und deren aktuellen Risikobewertung - mit deren dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen, also das damit verbundene Risiko für die Stadt vertretbar ist, weil der wirtschaftliche Nutzen überwiegt. Außerdem muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts nicht verhindert wird. All das hat die Stadt in einem Tilgungs- und Maßnahmenplan darzustellen, den sie der Aufsichtsbehörde mit dem

Genehmigungsantrag vorzulegen haben wird. An dieser Stelle ist zudem auf die Verordnungsermächtigung im Abs. 7 hinzuweisen, der zufolge für bestimmte Geschäftstypen - im Rahmen der Gesamtrisiko-Analyse - eine vereinfachte Risikoabschätzung vorzusehen ist. Diese vereinfachte Risikoabschätzung für jene Geschäftstypen, die mit einem überschaubaren finanziellen Risiko verbunden sind, bezweckt die Erleichterung des Vollzugs dieser Gesetzesbestimmung, aber auch die Senkung von Verwaltungskosten.

**Abs. 2:**

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist (ua.) gemäß Abs. 2 Z 1, dass das Rechtsgeschäft einem Geschäftstyp entspricht, der in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurde, zumal diese Verordnung eine taxative Aufzählung von genehmigbaren Rechtsgeschäften enthält ("Positivliste").

**Abs. 3:**

Zu Z 3 wird festgehalten, dass ein Darlehen grundsätzlich dann endfällig ist, wenn die Darlehensschuld erst am Ende der Laufzeit zurückgezahlt werden soll. Werden bei einem Darlehen bloß (teilweise) tilgungsfreie Zeiträume vereinbart, macht dieser Umstand allein ein Darlehen noch nicht zu einem endfälligen. Vielmehr ist bei einer Gesamtbetrachtung auf das Wesen bzw. auf den überwiegenden Charakter des betreffenden Rechtsgeschäfts abzustellen. Klargestellt wird, dass endfällige Darlehen - in jeder Form, also auch in Euro - nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung nur abgeschlossen werden können, wenn sie in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurden.

Ein Darlehen dient dann der Vorfinanzierung öffentlicher Fördermittel, wenn das Darlehen zur Vorfinanzierung rechtlich oder tatsächlich gesicherter öffentlicher Fördermittel in der zugesicherten Höhe aufgenommen wird.

Zur Berechnung der Betragsgrenze im Zusammenhang mit dem Tatbestand des Gesamtschuldendienstes (bei deren Überschreitung auch diese Rechtsgeschäfte einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen) ist eine nähere Umschreibung der Berechnungsmethode angebracht, obwohl die hier zu beurteilenden Euro-Darlehen - auf Grund der Verknüpfung mit einem an EURIBOR-Zinssatz gebundenen Zinssatz - ein überschaubares Risiko beinhalten. Bei allen Unsicherheiten einer solchen Prognose wird damit - im Gegensatz zur geltenden Rechtslage - eine Methode für die Berechnung des Zinsrisikos normiert, die nicht nur zweckentsprechend ist, sondern auch dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG entspricht.

**Abs. 4:**

Diese Ausnahmebestimmung betrifft ausschließlich die Aufnahme von Darlehen in Euro, für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist, sodass Fremdwährungsdarlehen oder sonstige Finanzgeschäfte in den Fällen der Z 1 bis 3 ausnahmslos genehmigungspflichtig sind und dann abgeschlossen werden können, wenn sie in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurden.

**Abs. 5:**

Die Bestimmung entspricht hinsichtlich der Darlehensgewährung der bisherigen Rechtslage.

**Abs. 6:**

Um das Gesamtsystem dieses Landesgesetzes zum Zwecke der Risikominimierung für die Stadt abzurunden, sollen künftig auch Rechtsgeschäfte, die der Vermögensveranlagung dienen, grundsätzlich mit den im Gesetz genannten Ausnahmen genehmigungspflichtig sein.

**Abs. 7:**

Inhalt dieser Verordnung werden jedenfalls folgende Bestimmungen sein, wobei eine Differenzierung anhand von Höchst- bzw. Nominalbeträgen und Laufzeiten vorgesehen werden kann:

- Nicht genehmigungspflichtige Veranlagungsformen
  - Veranlagungen zur Kassenhaltung
  - sonstige Veranlagungen
- Derivative Finanzinstrumente
  - Arten derivativer Finanzinstrumente
- Fremdwährungs-Finanzierungen
- Sonstige Bestimmungen
  - vereinfachte Risikoabschätzung (abgestuft nach Geschäftstypen und -gruppen)
  - Beratungspflicht
  - Genehmigungsantrag (notwendige Unterlagen).

Ausdrücklich angemerkt wird, dass sich die Bestimmungen über eine Beratungspflicht und die Dokumentation (der im Genehmigungsfall dem Antrag anzuschließende Unterlagen) an dem mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Wagnis zu orientieren haben und daher je nach Geschäftstyp unterschiedliche Formen der Beratung festzulegen sind. Sie kann etwa von einer für übliche Euro-Darlehen unter der Genehmigungsgrenze unter Umständen ausreichenden einfachen Beratung durch das Kreditinstitut bis zur Notwendigkeit eines vom Kreditinstitut unabhängigen Gutachtens reichen.

### **Zu Artikel VI (Inkrafttreten)**

Mit Abs. 3 dieser Inkrafttretensbestimmung soll sichergestellt werden, dass bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abgeschlossene, jedoch noch laufende Rechtsgeschäfte neu strukturiert ("umgeschuldet") werden können, auch wenn das Rechtsgeschäft, dessen Abschluss dazu notwendig ist, nach der neuen Rechtslage an sich nicht mehr genehmigbar ist. Der Abschluss eines solchen Rechtsgeschäfts ist aber nur dann zulässig, wenn dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge**

- 1. diesen Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 10. November 2011 aufnehmen,**
- 2. das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992 geändert werden (Oö. Gemeinderechts-Novelle 2012), beschließen.**

Linz, am 10. November 2011

**Stanek**  
Obmann  
Berichtersteller

**Landesgesetz,**  
**mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,**  
**das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992 geändert werden**  
**(Oö. Gemeinderechts-Novelle 2012)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 102/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 56 Abs. 4 wird das Zitat "Abs. 1" durch das Zitat "Abs. 2" ersetzt.*

2. *Nach dem § 69 wird folgender § 69a eingefügt:*

**"§ 69a**  
**Verbot von Rechtsgeschäften**

Die Gemeinde hat in den Gesellschaftsverträgen, Statuten und dergleichen von Unternehmungen, an denen sie allein oder gemeinsam mit anderen Städten und Gemeinden zu mehr als 50 % beteiligt ist, verpflichtend - jedenfalls soweit dies nach gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist - ein Verbot von Rechtsgeschäften sicherzustellen, die ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis bedeuten."

3. *§ 83 Abs. 1 lautet:*

"(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags darf die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und

2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 84 nicht."

4. §§ 84 und 85 lauten:

**"§ 84**

**Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte;  
Veranlagungen**

(1) Die Gemeinde darf Verträge über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte - ausgenommen solche, die der Veranlagung von Gemeindevermögen dienen - nur im Rahmen des außerordentlichen Gemeindevoranschlags abschließen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. dies zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Bedarfs erforderlich ist,
2. eine anderweitige Bedeckung fehlt, und
3. eine dem Geschäftstyp und dem Umfang des Rechtsgeschäfts angepasste Gesamtrisikoprüfung - insbesondere bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften in Form einer Identifikation der relevanten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenpartei-risiken unter besonderer Berücksichtigung ungünstiger Marktentwicklungen bzw. Marktszenarien - positiv ausfällt.

(2) Verträge über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte gemäß Abs. 1 bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, soweit nicht Abs. 3 oder 4 zur Anwendung kommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Rechtsgeschäft einem Geschäftstyp entspricht, der in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurde, und
2. die Kriterien des Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Die Aufnahme von Darlehen,

1. die auf Euro lauten,
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist und
3. die nicht endfällig sind oder der Vorfinanzierung öffentlicher Fördermittel dienen,

bedürfen nur dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch die Aufnahme des Darlehens der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Darlehen die Kriterien des Abs. 1 erfüllt.

(4) Eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 besteht weiters nicht für die Aufnahme von Darlehen in Euro, für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist, sofern diese Darlehen

1. vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden, oder
2. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft nach den Richtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds oder der diesen nachfolgenden Stelle des Bundes erforderlich sind, sofern die Umgliederung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit durchgeführt worden ist, oder
3. in einem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan ausgewiesen sind.

(5) Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Darlehensnehmer nachweist, dass die ordnungsgemäße

Verzinsung und Tilgung des Darlehens gesichert ist. Der Abschluss eines Darlehensvertrags durch die Gemeinde bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch die Gewährung dieses Darlehens der Gesamtstand an Darlehensforderungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Darlehensgewährung die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre.

(6) Finanzgeschäfte, die der Veranlagung von Gemeindevermögen dienen, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dies gilt nicht für Veranlagungen in Form von

1. täglich fälligen Sicht- und Spareinlagen, die auf Euro lauten, sowie
2. EURIBOR-gebundenen Termineinlagen

bei einem befugten Kreditinstitut im Sinn der Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABl. Nr. L 177 vom 30.6.2006, S. 1; weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht können in einer Verordnung gemäß Abs. 7 bestimmt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn mit der Veranlagung kein unverhältnismäßig hohes Wagnis verbunden ist.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nähere Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen über Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte, einschließlich Veranlagungen, zu erlassen. Diese Verordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Festlegungen über die Art und Weise der Durchführung der im Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Gesamtrisiko-Analyse, wobei nach Gruppen von Finanzgeschäften mit unterschiedlich hohem finanziellen Wagnis zu differenzieren ist und die Gesamtrisiko-Analyse allenfalls auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt werden kann;
2. eine Auflistung jener Geschäftstypen, die nicht unter Abs. 3 oder 4 fallen, deren Abschluss jedoch wegen des Überwiegens der daraus resultierenden finanzwirtschaftlichen Vorteile über die damit verbundenen finanziellen Wagnisse gemäß Abs. 2 genehmigt werden kann (Positivliste);
3. eine Auflistung jener Veranlagungsformen, die unbeschadet der bereits im Abs. 6 verfügten Ausnahmen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, weil mit ihnen ein geringes finanzielles Wagnis verbunden ist;
4. die von der Gemeinde ihrem Antrag auf Genehmigung anzuschließenden Unterlagen, die zumindest eine Dokumentation der von der Gemeinde durchgeführten Gesamtrisiko-Analyse sowie der allenfalls zu erfolgenden Beratung durch Dritte vor Abschluss der zu genehmigenden Rechtsgeschäfte umfassen muss.

(8) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 7 sind der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, zu hören.

## § 85 Haftungen

(1) Die Gemeinde darf Haftungen übernehmen für:

1. Gemeindeverbände, Wasserverbände und Wassergenossenschaften;
2. sonstige Rechtsträger, an denen die Gemeinde oder die öffentliche Hand zu mehr als 50 % beteiligt ist.

(2) Die Gemeinde darf Haftungen gemäß Abs. 1 nur übernehmen, wenn

1. sie befristet sind,
2. der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und
3. die zugrunde liegenden Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte den für solche Rechtsgeschäfte gemäß § 84 bestimmten Voraussetzungen nicht widersprechen.

(3) Die Übernahme einer Haftung durch die Gemeinde gemäß Abs. 1 bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn dadurch der Gesamtstand der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigen würde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. durch die Übernahme der Haftung eine der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 verletzt würde oder
2. im Fall des Haftungseintritts die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre oder
3. Haftungsobergrenzen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 6 überschritten würden.

(4) Ist die Übernahme einer Haftung nicht gemäß Abs. 3 genehmigungspflichtig, hat die Gemeinde die Haftungsübernahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige die Haftungsübernahme zu untersagen, wenn die maßgebliche Haftungsobergrenze gemäß Abs. 3 Z 3 überschritten würde.

(5) Die Gemeinde darf Haftungen als Ausfallsbürge, als einfacher Bürge sowie als Bürge und Zahler übernehmen.

(6) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Österreichischen Stabilitätspakts, insbesondere im Bezug auf Haftungsobergrenzen, erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Vor Erlassung einer Verordnung sind der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, zu hören."

*5. Dem § 92 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

"Alle Haftungen der Gemeinde sind im Rechnungsabschluss darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnutzungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist."

6. § 106 Abs. 3 lautet:

"(3) Genehmigungs- und anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde werden erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder Nichtuntersagung Dritten gegenüber rechtswirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrags die Genehmigung versagt oder schriftlich der Gemeinde hierüber Bedenken geäußert oder um Aufklärung ersucht hat. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder Nichtuntersagung bedarf, und die daran geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen."

## **Artikel II**

### **Änderung des Status für die Landeshauptstadt Linz 1992, des Status für die Stadt Wels 1992 und des Statuts für die Stadt Steyr 1992**

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7, das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8, und das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9, und jeweils in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, werden jeweils wie folgt geändert:

1. Nach dem § 56 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Form und die Gliederung des Rechnungsabschlusses bestimmen sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, erlassenen Vorschriften und Richtlinien. Der Rechnungsabschluss hat den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögens- und Schuldenrechnung zu umfassen. Alle Haftungen der Stadt sind im Rechnungsabschluss darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist."

2. Nach dem § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

#### **"§ 58a Kassenkredite**

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Voranschlags darf die Stadt nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und

2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einnahmen des ordentlichen Voranschlags binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 58 nicht.

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlags herangezogen werden, wenn

1. der ordentliche Voranschlag ausgeglichen ist,

2. die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist und
3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird."

3. § 59 lautet:

### **"§ 59 Haftungen**

(1) Die Stadt darf Haftungen nur übernehmen, wenn

1. hierfür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist,
2. sie befristet sind,
3. der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und
4. die zugrunde liegenden Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte den für solche Rechtsgeschäfte gemäß § 58 bestimmten Voraussetzungen nicht widersprechen.

(2) Die Übernahme einer Haftung durch die Stadt gemäß Abs. 1 bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn dadurch der Gesamtstand der von der Stadt übernommenen Haftungen ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres übersteigen würde. Jedenfalls genehmigungspflichtig ist die Übernahme einer Haftung für ein Unternehmen, das sich nicht im Mehrheitseigentum der Stadt befindet, wenn diese Haftung über eine Ausfallbürgschaft hinausgeht.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. durch die Übernahme der Haftung eine der Voraussetzungen des Abs. 1 verletzt würde, oder
2. im Fall des Haftungseintritts die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gefährdet wäre oder
3. Haftungsobergrenzen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 5 überschritten würden.

(3) Ist die Übernahme einer Haftung nicht gemäß Abs. 2 genehmigungspflichtig, hat die Stadt die Haftungsübernahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige die Haftungsübernahme zu untersagen, wenn die maßgebliche Haftungsobergrenze gemäß Abs. 2 Z 3 überschritten würde.

(4) Die Stadt darf Haftungen als Ausfallbürge, als einfacher Bürge, als Bürge und Zahler sowie in Form einer Garantie übernehmen.

(5) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Österreichischen Stabilitätspakts, insbesondere im Bezug auf Haftungsobergrenzen, erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Vor Erlassung einer Verordnung sind der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, zu hören."

4. Nach dem § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

**"§ 62a  
Verbot von Rechtsgeschäften**

Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen, Statuten und dergleichen von Unternehmungen, an denen sie allein oder gemeinsam mit anderen Städten und Gemeinden zu mehr als 50 % beteiligt ist, verpflichtend - jedenfalls soweit dies nach gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist - ein Verbot von Rechtsgeschäften sicherzustellen, die ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis bedeuten."

5. § 78 lautet:

**"§ 78  
Sonstige Genehmigungspflichten**

(1) Außer den in sonstigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Fällen bedarf die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Eigentum der Stadt im Wert von mehr als 5 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft gesetzliche Vorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Stadt gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden oder wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Stadt mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Wagnis verbunden wäre.

(3) Genehmigungs- und anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte der Stadt werden erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder Nichtuntersagung Dritten gegenüber rechtswirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrags die Genehmigung versagt oder schriftlich der Stadt hierüber Bedenken geäußert oder um Aufklärung ersucht hat. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder Nichtuntersagung bedarf, und die daran geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen.

(4) Weitergehende bundesgesetzliche Vorschriften werden dadurch nicht berührt."

**Artikel III**  
**Änderung des Status für die Landeshauptstadt Linz 1992**

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 Z 7 lautet:

"7. die Aufnahme von Darlehen, der Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte, genehmigungspflichtige Veranlagungen und die Übernahme von Haftungen mit einem Betrag von über 1,500.000 Euro."

2. § 46 Abs. 1 Z 9 lautet:

"9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, der Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte, genehmigungspflichtige Veranlagungen und die Übernahme von Haftungen mit einem Betrag von über 100.000 Euro;"

3. § 58 lautet:

**"§ 58**

**Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte;  
Veranlagungen**

(1) Die Stadt darf Verträge über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte - ausgenommen solche, die der Veranlagung von Vermögen der Stadt dienen - nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags abschließen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. dies zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Bedarfs erforderlich ist,
2. eine anderweitige Bedeckung fehlt, und
3. eine dem Geschäftstyp und dem Umfang des Rechtsgeschäfts angepasste Gesamtrisikoprüfung - insbesondere bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften in Form einer Identifikation der relevanten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenpartei-risiken unter besonderer Berücksichtigung ungünstiger Marktentwicklungen bzw. Marktszenarien - positiv ausfällt.

(2) Verträge über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte gemäß Abs. 1 bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, soweit nicht Abs. 3 oder 4 zur Anwendung kommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Rechtsgeschäft einem Geschäftstyp entspricht, der in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurde, und
2. die Kriterien des Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Die Aufnahme von Darlehen,

1. die auf Euro lauten,
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist und

3. die nicht endfällig sind oder der Vorfinanzierung öffentlicher Fördermittel dienen, bedürfen nur dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch die Aufnahme des Darlehens entweder die jährliche Netto-Neuverschuldung im Gesamthaushalt 10 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres oder der Gesamtschuldendienst der Stadt 15 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres übersteigen würde. Bei der Berechnung der Betragsgrenzen für den Gesamtschuldendienst ist das aufzunehmende Darlehen - soweit möglich unter Berücksichtigung der Zinsentwicklung der letzten 36 Monate - auf Grund einer begründeten Prognose über die wahrscheinliche zukünftige Zinsentwicklung zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Darlehen die Kriterien des Abs. 1 erfüllt.

(4) Eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 besteht weiters nicht für die Aufnahme von Darlehen in Euro, für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist, sofern diese Darlehen

1. vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder
2. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft nach den Richtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds oder der diesen nachfolgenden Stelle des Bundes erforderlich sind, sofern die Umgliederung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit durchgeführt worden ist, oder
3. in einem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan ausgewiesen sind.

(5) Die Stadt darf Darlehen nur gewähren, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner glaubhaft macht, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

(6) Finanzgeschäfte, die der Veranlagung von Vermögen der Stadt dienen, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dies gilt nicht für Veranlagungen

1. bei einem befugten Kreditinstitut im Sinn der Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABl. Nr. L 177 vom 30.6.2006, S. 1, in Form von täglich fälligen Sicht- und Spareinlagen, die auf Euro lauten, sowie EURIBOR-gebundenen Termineinlagen, und
2. in Unternehmungen, an denen die Stadt zu mehr als 50 % beteiligt ist.

Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht können in einer Verordnung gemäß Abs. 7 bestimmt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn mit der Veranlagung kein unverhältnismäßig hohes Wagnis verbunden ist.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nähere Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen über Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte, einschließlich Veranlagungen, zu erlassen. Diese Verordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Festlegungen über die Art und Weise der Durchführung der im Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Gesamtrisiko-Analyse, wobei nach Gruppen von Finanzgeschäften mit unterschiedlich hohem finanziellen Wagnis zu differenzieren ist und die Gesamtrisiko-Analyse allenfalls auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt werden kann;
2. eine Auflistung jener Geschäftstypen, die nicht unter Abs. 3 oder 4 fallen, deren Abschluss jedoch wegen des Überwiegens der daraus resultierenden finanzwirtschaftlichen Vorteile

über die damit verbundenen finanziellen Wagnisse gemäß Abs. 2 genehmigt werden kann (Positivliste);

3. eine Auflistung jener Veranlagungsformen, die unbeschadet der bereits im Abs. 6 verfüigten Ausnahmen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, weil mit ihnen ein geringes finanzielles Wagnis verbunden ist;
4. die von der Stadt ihrem Antrag auf Genehmigung anzuschließenden Unterlagen, die zumindest eine Dokumentation der von der Stadt durchgeführten Gesamtrisiko-Analyse sowie der allenfalls zu erfolgenden Beratung durch Dritte vor Abschluss der zu genehmigenden Rechtsgeschäfte umfassen muss.

(8) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 7 sind der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, zu hören."

#### **Artikel IV** **Änderung des Status für die Stadt Wels 1992**

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. *§ 18 Abs. 3 Z 7 lautet:*

"7. die Aufnahme von Darlehen, der Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte, genehmigungspflichtige Veranlagungen und die Übernahme von Haftungen mit einem Betrag von über 600.000 Euro."

2. *§ 46 Abs. 1 Z 9 lautet:*

"9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, der Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte, genehmigungspflichtige Veranlagungen und die Übernahme von Haftungen mit einem Betrag von über 60.000 Euro;"

3. *§ 58 lautet:*

#### **"§ 58** **Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte;** **Veranlagungen**

(1) Die Stadt darf Verträge über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte - ausgenommen solche, die der Veranlagung von Vermögen der Stadt dienen - nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags abschließen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. dies zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Bedarfs erforderlich ist,
2. eine anderweitige Bedeckung fehlt, und
3. eine dem Geschäftstyp und dem Umfang des Rechtsgeschäfts angepasste Gesamtrisiko-Analyse - insbesondere bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften in Form einer

Identifikation der relevanten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken unter besonderer Berücksichtigung ungünstiger Marktentwicklungen bzw. Marktszenarien - positiv ausfällt.

(2) Verträge über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte gemäß Abs. 1 bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, soweit nicht Abs. 3 oder 4 zur Anwendung kommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Rechtsgeschäft einem Geschäftstyp entspricht, der in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurde, und
2. die Kriterien des Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Die Aufnahme von Darlehen,

1. die auf Euro lauten,
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist und
3. die nicht endfällig sind oder der Vorfinanzierung öffentlicher Fördermittel dienen, bedürfen nur dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch die Aufnahme des Darlehens entweder die jährliche Neuverschuldung im Gesamthaushalt 15 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres oder der Gesamtschuldendienst der Stadt 15 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres übersteigen würde. Bei der Berechnung der Betragsgrenzen für den Gesamtschuldendienst ist das aufzunehmende Darlehen - soweit möglich unter Berücksichtigung der Zinsentwicklung der letzten 36 Monate - auf Grund einer begründeten Prognose über die wahrscheinliche zukünftige Zinsentwicklung zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Darlehen die Kriterien des Abs. 1 erfüllt.

(4) Eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 besteht weiters nicht für die Aufnahme von Darlehen in Euro, für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist, sofern diese Darlehen

1. vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder
2. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft nach den Richtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds oder der diesen nachfolgenden Stelle des Bundes erforderlich sind, sofern die Umgliederung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit durchgeführt worden ist, oder
3. in einem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan ausgewiesen sind.

(5) Die Stadt darf Darlehen nur gewähren, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner glaubhaft macht, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

(6) Finanzgeschäfte, die der Veranlagung von Vermögen der Stadt dienen, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dies gilt nicht für Veranlagungen

1. bei einem befugten Kreditinstitut im Sinn der Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABl. Nr. L 177 vom 30.6.2006, S. 1, in Form von täglich fälligen Sicht- und Spareinlagen, die auf Euro lauten, sowie EURIBOR-gebundenen Termineinlagen, und
2. in Unternehmungen, an denen die Stadt zu mehr als 50 % beteiligt ist.

Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht können in einer Verordnung gemäß Abs. 7 bestimmt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn mit der Veranlagung kein unverhältnismäßig hohes Wagnis verbunden ist.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nähere Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen über Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte, einschließlich Veranlagungen, zu erlassen. Diese Verordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Festlegungen über die Art und Weise der Durchführung der im Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Gesamtrisiko-Analyse, wobei nach Gruppen von Finanzgeschäften mit unterschiedlich hohem finanziellen Wagnis zu differenzieren ist und die Gesamtrisiko-Analyse allenfalls auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt werden kann;
2. eine Auflistung jener Geschäftstypen, die nicht unter Abs. 3 oder 4 fallen, deren Abschluss jedoch wegen des Überwiegens der daraus resultierenden finanzwirtschaftlichen Vorteile über die damit verbundenen finanziellen Wagnisse gemäß Abs. 2 genehmigt werden kann (Positivliste);
3. eine Auflistung jener Veranlagungsformen, die unbeschadet der bereits im Abs. 6 verfügten Ausnahmen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, weil mit ihnen ein geringes finanzielles Wagnis verbunden ist;
4. die von der Stadt ihrem Antrag auf Genehmigung anzuschließenden Unterlagen, die zumindest eine Dokumentation der von der Stadt durchgeführten Gesamtrisiko-Analyse sowie der allenfalls zu erfolgenden Beratung durch Dritte vor Abschluss der zu genehmigenden Rechtsgeschäfte umfassen muss.

(8) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 7 sind der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, zu hören."

## **Artikel V** **Änderung des Status für die Stadt Steyr 1992**

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

*1. § 18 Abs. 3 Z 7 lautet:*

"7. die Aufnahme von Darlehen, der Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte, genehmigungspflichtige Veranlagungen und die Übernahme von Haftungen mit einem Betrag von über 600.000 Euro."

*2. § 46 Abs. 1 Z 9 lautet:*

"9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, der Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte, genehmigungspflichtige Veranlagungen und die Übernahme von Haftungen mit einem Betrag von über 50.000 Euro;"

3. § 58 lautet:

### **"§ 58**

#### **Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte; Veranlagungen**

(1) Die Stadt darf Verträge über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte - ausgenommen solche, die der Veranlagung von Vermögen der Stadt dienen - nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags abschließen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. dies zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Bedarfs erforderlich ist,
2. eine anderweitige Bedeckung fehlt, und
3. eine dem Geschäftstyp und dem Umfang des Rechtsgeschäfts angepasste Gesamtrisikoprüfung - insbesondere bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften in Form einer Identifikation der relevanten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenpartei-risiken unter besonderer Berücksichtigung ungünstiger Marktentwicklungen bzw. Marktszenarien - positiv ausfällt.

(2) Verträge über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte gemäß Abs. 1 bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, soweit nicht Abs. 3 oder 4 zur Anwendung kommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Rechtsgeschäft einem Geschäftstyp entspricht, der in einer Verordnung gemäß Abs. 7 für zulässig erklärt wurde, und
2. die Kriterien des Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Die Aufnahme von Darlehen,

1. die auf Euro lauten,
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist und
3. die nicht endfällig sind oder der Vorfinanzierung öffentlicher Fördermittel dienen, bedürfen nur dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch die Aufnahme des Darlehens entweder die jährliche Netto-Neuverschuldung im Gesamthaushalt 10 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres oder der Gesamtschuldendienst der Stadt 15 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres übersteigen würde. Bei der Berechnung der Betragsgrenzen für den Gesamtschuldendienst ist das aufzunehmende Darlehen - soweit möglich unter Berücksichtigung der Zinsentwicklung der letzten 36 Monate - auf Grund einer begründeten Prognose über die wahrscheinliche zukünftige Zinsentwicklung zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Darlehen die Kriterien des Abs. 1 erfüllt.

(4) Eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 besteht weiters nicht für die Aufnahme von Darlehen in Euro, für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist, sofern diese Darlehen

1. vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder
2. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft nach den Richtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds oder der diesen nachfolgenden Stelle des Bundes erforderlich sind,

sofern die Umgliederung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit durchgeführt worden ist, oder

3. in einem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan ausgewiesen sind.

(5) Die Stadt darf Darlehen nur gewähren, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner glaubhaft macht, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

(6) Finanzgeschäfte, die der Veranlagung von Vermögen der Stadt dienen, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dies gilt nicht für Veranlagungen

1. bei einem befugten Kreditinstitut im Sinn der Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABI. Nr. L 177 vom 30.6.2006, S. 1, in Form von täglich fälligen Sicht- und Spareinlagen, die auf Euro lauten, sowie EURIBOR-gebundenen Termineinlagen, und

2. in Unternehmungen, an denen die Stadt zu mehr als 50 % beteiligt ist.

Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht können in einer Verordnung gemäß Abs. 7 bestimmt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn mit der Veranlagung kein unverhältnismäßig hohes Wagnis verbunden ist.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nähere Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen über Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte, einschließlich Veranlagungen, zu erlassen. Diese Verordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Festlegungen über die Art und Weise der Durchführung der im Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Gesamtrisiko-Analyse, wobei nach Gruppen von Finanzgeschäften mit unterschiedlich hohem finanziellen Wagnis zu differenzieren ist und die Gesamtrisiko-Analyse allenfalls auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt werden kann;

2. eine Auflistung jener Geschäftstypen, die nicht unter Abs. 3 oder 4 fallen, deren Abschluss jedoch wegen des Überwiegens der daraus resultierenden finanzwirtschaftlichen Vorteile über die damit verbundenen finanziellen Wagnisse gemäß Abs. 2 genehmigt werden kann (Positivliste);

3. eine Auflistung jener Veranlagungsformen, die unbeschadet der bereits im Abs. 6 verfüigten Ausnahmen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, weil mit ihnen ein geringes finanzielles Wagnis verbunden ist;

4. die von der Stadt ihrem Antrag auf Genehmigung anzuschließenden Unterlagen, die zumindest eine Dokumentation der von der Stadt durchgeführten Gesamtrisiko-Analyse sowie der allenfalls zu erfolgenden Beratung durch Dritte vor Abschluss der zu genehmigenden Rechtsgeschäfte umfassen muss.

(8) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 7 sind der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, zu hören."

## **Artikel VI**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. April 2012 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(3) Sofern dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, können zum Zwecke der Restrukturierung von bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abgeschlossenen Rechtsgeschäften Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, die nicht in einer Verordnung gemäß § 84 Abs. 7 Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. gemäß § 58 Abs. 7 der Stadtstatute für zulässig erklärt wurden. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, die dann zu erteilen ist, wenn die Voraussetzung des § 84 Abs. 1 Z 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. des § 58 Abs. 1 Z 3 der Stadtstatute erfüllt ist.

(4) § 69a Oö. Gemeindeordnung 1990 und § 62a der Stadtstatute gelten nur für Unternehmungen, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gegründet werden.